



erhalten am 10.08.06

186

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB ProjektBau GmbH
Mönchstrasse 29

70191 Stuttgart

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59160 Paä-PS 21-PFA 1.1-1.PÄ

Bearbeitung: Monika Kaufmann
Telefon: 07 11 / 2 28 16- 160
Telefax: 07 11 / 2 28 16- 9160
e-Mail: KaufmannM@eba.bund.de
@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 24.07.2006
VMS-Nummer
3173307

Betreff: 1. Planänderung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Planfeststellungsbeschluss nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) für die Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche A 1
Bezug: Antrag der DB ProjektBau GmbH vom 02.06.2006
Anlagen: 1 genehmigte Planmappe

Auf Ihren Antrag ergeht folgende:

I. Entscheidung

Gemäß § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der geänderte Plan für die geänderte Lage der Baustelleneinrichtungsfläche A 1 genehmigt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt. Insbesondere behalten die, in der ursprünglichen Entscheidung, festgesetzten Schutzauflagen weiterhin ihre Gültigkeit, sofern sie durch diese Entscheidung nicht gegenstandslos geworden sind.

1. Planunterlagen

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Grunderwerbsverzeichnis
- Anlage 9.2.5 - Grunderwerbsplan vom 22.05.06

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. (07 11) 2 28 16-0
Fax-Nr. (07 11) 2 28 16-6 99
Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 585 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 60 BIC: MARKDEF1585

- Anlage 13.5 – Lageplan Baulegistik vom 22.05.06
- Umwelterklärung (nachrichtlich)
- Zustimmung DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21 (nachrichtlich)

2. Kosten

Die DB ProjektBau GmbH hat die Kosten dieser Entscheidung zu tragen, deren Festsetzung einem weiteren Bescheid vorbehalten bleibt.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Der Plan für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, wurde mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1 (Talquerung) festgestellt. Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses war auch die Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche A1 auf den Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes Stuttgart. Dieser war entbehrlich, die Anlagen zwischenzeitlich zurückgebaut und die Fläche gemäß § 22 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt, um sie einer neuen städtebaulichen Entwicklung durch die Landeshauptstadt Stuttgart zuführen zu können. Ausgenommen von der zwischenzeitlich auf dem Areal des ehemaligen Güterbahnhofes begonnenen Vermarktung durch die DB Services Immobilien GmbH, Stuttgart 21 sind vorerst allerdings diejenigen Flächen, die im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 durch den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005 für den Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung) als Flächen für die zentrale Baulegistik des Projektes festgesetzt worden sind.

Eine dieser Flächen, die Baustelleneinrichtungsfläche A 1, soll nun aufgrund einer wirtschaftlicheren Nutzung der Restflächen auf dem Areal um ca. 180 m in nördlicher Richtung verschoben werden. Darüber hinaus kann durch eine Reduzierung der Baustelleneinrichtungsfläche A 1 von 15 650 m² auf 12270 m² die gesamte Fläche A 1.13, welche Bestandteil der Baustelleneinrichtungsfläche A 1 ist, zur Umsetzung des dort bereits geltenden Bebauungsplanes freigemacht werden. Bisher nimmt die Baustelleneinrichtungsfläche A 1 die Teilflächen A 1.13 ganz und die Teilfläche A 1.12 nur zum Teil in Anspruch. Künftig soll nun die bisher auf der Teilfläche A 1.13 geplante Baustelleneinrichtungsfläche A 1 auf den bisher nicht belegten Bereich der Teilfläche A 1.12 verlegt werden, um den zwischen der geplanten Stadtbahnlinie U 12, der Wolframstraße und der Baulegistikstraße BS B gelegenen Zwickel auszufüllen. Die Andienung der Fläche erfolgt dabei weiterhin über die interne Baustraße BS B bzw. über die Versandstraße.

2. Verfahren

2.1. Antrag

Mit Schreiben vom 02.06.2006 beantragte die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, Niederlassung Südwest, Projektzentrum 1, diese vertreten durch Herrn Peter Marquart, für die geänderte Planung des Planfeststellungsabschnittes 1.1 (Talquerung) des Projektes Stuttgart 21, festgestellt mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, ein Planänderungsverfahren gem. § 76 (2) VwVfG beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart.

2.2. Zuständigkeit

Für den Erlass dieses Bescheides ist gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1138) das Eisenbahn-Bundesamt zuständig, weil es sich bei dem Vorhaben um eine Änderung einer für den Betrieb einer Eisenbahn des Bundes erforderlichen Anlage handelt.

2.3. Beteiligung von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Dritten

Neue Betroffenheiten sind nicht entstanden.

Im vorliegenden Verfahren ist eine Beeinträchtigung Dritter, sowie die Berührung des Aufgabenbereiches anderer Behörden und Stellen nicht erkennbar; andere Behörden, Stellen und Dritte wurden daher am Verfahren nicht beteiligt.

3. Rechtliche Würdigung

Die beabsichtigte Planänderung verletzt keine verbindlichen Planungsleitsätze, ist plausibel und gerechtfertigt.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde gem. § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden, oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Bei vorliegender Planung sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung gem. § 76 (2) VwVfG gegeben. Die Änderung ist unwesentlich, da bei beantragter Planänderung die ursprüngliche Planungskonzeption unverändert bleibt und somit keine neuen Konflikte oder Betroffenheiten erkennbar sind. Die DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21 hat im Namen der DB AG als Grundstückseigentümerin des Flurstückes 090080, auf dem sich die Teilflächen A 1.12 und A 1.13 befinden, mit Schreiben vom 01.06.2006 der Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche A 1 von Fläche A 1.13 nach Fläche A 1.12 zugestimmt.

Eine weitergehende Berührung der Belange der Umwelt ist auch durch die geänderte Planung nicht zu erwarten. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter ersichtlich.

4. Kosten

Für diesen Bescheid sind gem. § 3 Abs. 4 BEVVG Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die die DB Netz AG als Antragstellerin zu tragen hat.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Stuttgart, den 24.07.2006
Eisenbahn Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart
Im Auftrag

Kaufmann
(Kaufmann)



Projekt Stuttgart 21

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart
Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung

Planfeststellungsunterlagen

PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof

Antrag auf Änderung der Planfeststellung für die Baustelleneinrichtungsfläche auf der Teilfläche A 1

Erläuterungsbericht

Vorhabenträger:

DB Netz AG
vertreten durch
DB ProjektBau GmbH
Mönchstraße 29
70191 Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss
vom <u>28.01.2005</u>
Az.: <u>59160 Pap-PS21-PFA 1.1</u>
geändert gem. § 76 (2) Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG)
vom <u>24. Juli 2006</u>
Az.: <u>59160 Pap-PS21-PFA 1.1 - 1. PA</u>
Eisenbahn-Bundesamt Ast. Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag <i>Korn</i>



Stuttgart, 31.05.2006

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts 1.1	3
2	Aufgaben der Zentralen Baustellenlogistik	3
3	Ausgangssituation	3
4	Anlass der Planänderung	4
5	Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche A1	4
6	Auswirkungen der Planungsänderung auf die Schutzgüter des UVPG	4
6.1	Boden	5
6.2	Wasser	5
6.2.1	Oberflächengewässer und deren Retentionsräume	5
6.2.2	Grundwasservorkommen	5
6.3	Klima, Luft	5
6.4	Landschaftsbild, Erholung und Kulturgüter	5
6.5	Flora, Fauna, Biotope	6
6.6	Zusammenfassung	6
7	Auswirkungen der Planungsänderung auf die Immissionssituation	6
8	Auswirkungen der Planungsänderung auf den Grunderwerb	6

Planfeststellungsbeschluss
vom <u>28. 01. 2005</u>
Az.: <u>59160 Pap-PS 21- PFA 1.1</u>
geändert gem. § 76 (2) Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG)
vom <u>24. Juli 2006</u>
Az.: <u>59160 Paq-PS 21- PFA 1.1 - 1 PA</u>
Eisenbahn-Bundesamt Ast. Karlsruhe/Stuttgart
Im Auftrag <i>Karlsruhe</i>



1 Beschreibung des Planfeststellungsabschnitts 1.1

Der Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 umfasst die Talquerung mit allen damit zusammenhängenden Baumaßnahmen, den Hauptbahnhof und die sog. Baugistik Mitte, die auch den benachbarten Planfeststellungsabschnitten 1.2, 1.5 und 1.6 zur Verfügung steht. Zum PFA 1.1 gehört ferner der Rückbau von Eisenbahnbetriebsanlagen, soweit er für die bauliche und betriebliche Umsetzung im PFA 1.1 unmittelbar erforderlich ist.

Der PFA 1.1 ist dadurch gekennzeichnet, dass die 8 neuen Bahnsteiggleise des Durchgangsbahnhofs die zur Zeit vorhandenen 16 Bahnsteiggleise des Kopfbahnhofs unter einem Winkel von annähernd 90° kreuzen, allerdings in Tieflage mit einem Höhenunterschied zwischen alter und neuer Schienenoberkante von rund 10 m.

2 Aufgaben der Zentralen Baustellenlogistik

Das Bahnprojekt Stuttgart 21 stellt an die Bauabwicklung besondere Anforderungen. Der Gesamtumfang des Projekts, die langen Tunnelstrecken mit entsprechenden Transportmengen an Tunnelausbruch und Baumaterial, die Lage in der Stuttgarter Innenstadt sowie die knapp bemessene Gesamtbauzeit von voraussichtlich etwa 7 Jahren erfordern besondere Maßnahmen zur Optimierung der Baustellenlogistik.

Um die baubedingten Beeinträchtigungen zu minimieren hat der Vorhabenträger im Bereich der heutigen Bahnanlagen des Stuttgarter Hauptbahnhofs sowie des Nordbahnhofs eine Zentrale Baustellenlogistik geplant.

Ziel der Zentralen Baustellenlogistik ist:

- Die Bauabläufe möglichst effizient zu gestalten
- Emissionen aus dem Baubetrieb, wie Schmutz, Staub, Abgase und Lärm zu minimieren und einen insgesamt ökologisch verträglichen Bauablauf zu gewährleisten
- öffentliche Straßen nicht wesentlich zu belasten bzw. unabhängig von den Verkehrsverhältnissen den Baustellenbetrieb steuern zu können

Die Genehmigung aller Anlagen der Zentralen Baustellenlogistik wurde im Planfeststellungsabschnitt 1.1 beantragt und mit Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.01.2005 festgestellt.

3 Ausgangssituation

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau GmbH (zukünftig als DB PB oder Vorhabenträger bezeichnet), hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1, die Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche beantragt, die sich auf bahneigenen Grundstücken südlich der Wolframstraße und in gleichzeitiger Nähe zum heutigen Bahngelände befinden.

Die Teilfläche A1 liegt in unmittelbarer Nähe zur zukünftigen Baustelle. Die Andienung erfolgt über internen Baustellenverkehr mit LKW von der Fläche C2. Bei besonderer Stückgutlieferung wird diese über die Versandstraße von der Wolframstraße durchgeführt.



Die Fläche hat eine Größe von 15.650 m² und erstreckt sich über die gesamte Fläche A 1.13 und Teile der Fläche A1.12. Die Flächen A 1.12 und A1.13 liegen beide auf dem bahneigenen Grundstück mit der Flurstücksnummer 09080.

Die Fläche wird als Zwischenlagerfläche von Baumaterial, für Magazine, als Schalungslager, Abstellplatz, und als Instandsetzungs- und Wartungsplatz für Baufahrzeuge sowie als Ausweichfläche für Baufahrzeuge und als Lagerfläche für spezielle Baumaterialien und Sonderschalungen in Anspruch genommen.

Die nördliche Teilfläche von A 1.12 wurde im festgestellten Plan nicht in Anspruch genommen.

4 Anlass der Planänderung

Die bereits begonnene Bebauung des Bebauungsplangebietes A1 wird von DB Services Immobilien GmbH weiter vorangetrieben.

Der bisher vorgesehene Flächenzuschnitt hat zur Folge, dass die nördliche Teilfläche von A1.12 zwischen der Baustelleneinrichtungsfläche und der künftigen Trasse der U12 für den gesamten Zeitraum der Baudurchführung von „Stuttgart 21“ nicht genutzt werden kann.

Durch die Verschiebung der Baustelleneinrichtungsfläche an den nördlichen Rand des Gebietes kann verhindert werden, dass während der Bauzeit wirtschaftlich nicht nutzbare Restflächen entstehen.

Darüber hinaus kann durch eine Optimierung der Flächengröße die gesamte Fläche A 1.13 zur Umsetzung des dort bereits geltenden Bebauungsplans freigemacht werden.

5 Umplanung der Baustelleneinrichtungsfläche A1

Die nachstehende Lösung erfüllt die Anforderungen aus dem Verkehrsprojekt und vermeidet nicht nutzbare Restflächen..

Die bisher auf der Teilfläche A 1.13 geplante Baustelleneinrichtungsfläche wird an den nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes A1 auf den bisher nicht belegten Bereich der Teilfläche A 1.12 verlegt und füllt somit den zwischen der geplanten Stadtbahnlinie U12, der Wolframstraße und der Baulogistikstraße gelegenen Zwickel. Es handelt sich um eine kleinräumige Verlegung um ca. 180 m in nord-östlicher Richtung. Hierbei erfolgt eine geringfügige Reduktion der in Anspruch genommenen Fläche von 15.650 m² auf 12.270 m². Die Andienung der Fläche erfolgt weiterhin über die interne Baulogistikstraße bzw. über die Versandstraße.

6 Auswirkungen der Planungsänderung auf die Schutzgüter des UVPG



Im Rahmen des vorliegenden Planänderungsantrags wurde naturschutzfachlich geprüft, ob sich aus den neuen planerischen Voraussetzungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in erheblichem Umfang zusätzliche oder neue Eingriffstatbestände ergeben.

Da sich die ursprünglich geplante und die durch die Planänderung neu beanspruchte Fläche strukturell nicht unterscheiden und zudem eine geringfügige Flächenreduzierung stattfindet, ergibt sich kein zusätzlicher Eingriffstatbestand.

Im Einzelnen werden die relevanten Schutzgüter zusätzlich betrachtet.

6.1 Boden

Im Untersuchungsraum sind die Böden, die baubedingt beansprucht werden, anthropogen verändert, ein Großteil ist versiegelt. Neben Aufschüttungen und Umlagerungen der natürlichen Materialien wurden auch technogene Substrate, wie Bauschutt, in die Böden eingebracht.

Daher sind auf Grund der Flächenverschiebung keine Auswirkungen auf natürliche Böden gegeben.

6.2 Wasser

6.2.1 Oberflächengewässer und deren Retentionsräume

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche A1 sind keine Oberflächengewässer vorhanden, so dass Auswirkungen auf Oberflächengewässer nicht zu erwarten sind.

6.2.2 Grundwasservorkommen

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche A1 sind keine Eingriffe in den Untergrund, z.B. durch Gründungen, offene Baugruben o.ä. notwendig. Daher sind auch durch die geplante Änderung keine Eingriffe in Grundwasservorkommen zu besorgen.

6.3 Klima, Luft

Die Bereiche mit lockerer oder dichter Bebauung, die Hauptverkehrsstraßen und die Bahnanlagen im Untersuchungsgebiet sind aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der Rauigkeit klimatisch vorbelastet. Eine lufthygienische Vorbelastung ergibt sich durch die großräumige Hintergrundbelastung und lokale Emittenten, in erster Linie jedoch durch die verkehrsbedingten Emissionen entlang der Hauptverkehrsstraßen.

Baubedingte Beeinträchtigungen der klimatischen und der lufthygienischen Situation ergeben sich durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Ablagerungsflächen sowie durch die Emission von Luftschadstoffen und Stäuben durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. Die Beeinträchtigung ist gering, da der Eingriff zeitlich und räumlich begrenzt ist.

Durch die kleinräumige Verlegung der BE A1 sowie die geringfügige Verkleinerung der BE A1 sind gegenüber der ursprünglichen Planung zusätzlichen keine Beeinträchtigungen der klimatischen und der lufthygienischen Situation zu erwarten.

6.4 Landschaftsbild, Erholung und Kulturgüter

Die Baustelleneinrichtungsfläche A1 liegt im Bereich bestehender Bahntrassen, so dass die resultierenden bauzeitlichen Störungen des Stadtbildes generell wenig bedeutungsvoll sind. Park- und Grünanlagen mit stadtbildprägender Funktion oder andere Bereiche mit Erho-



lungsnutzung oder –eignung sowie historisch und kulturell bedeutsame Bauwerke und städtebauliche Gesamtanlagen sind hier ebenfalls nicht vorhanden.

Daher sind durch die Verschiebung der Fläche keine Auswirkungen für Landschafts- bzw. Stadt- und Ortsbild, Erholung oder gemäß § 2 und § 12 DSchG geschützte Kulturgüter zu erwarten.

6.5 Flora, Fauna, Biotope

Die geänderte Baustelleneinrichtungsfläche A1 nimmt überwiegend ehemalige Bahn- und Gleisanlagen sowie bebaute Flächen in Anspruch.

Der ursprünglich beplante und der durch die Planänderung beanspruchte Bereich unterscheidet sich weder in der Art noch in der Ausstattung der Vegetation. Gegenüber der ursprünglichen Planung wird die in Anspruch genommene Fläche um 3380 m² verkleinert. Somit ergeben sich durch die geplante Änderung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

6.6 Zusammenfassung

Die kleinräumige Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche A1 sowie die Anpassung (Verkleinerung) der Flächengröße führt zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft.

Aufgrund der geänderten Planung ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

7 Auswirkungen der Planungsänderung auf die Immissionsituation

In der unmittelbaren Umgebung der Baustelleneinrichtungsflächen sind keine schutzbedürftige Einrichtungen vorhanden. Die nächstgelegenen Einrichtungen sind gewerblich genutzte Gebäude an der Wolframstraße in einer Entfernung von 150 – 200 m von der geänderten Baustelleneinrichtungsfläche. Wohnnutzung liegt erst in deutlich größeren Entfernungen vor. Die geringfügige Verschiebung der Flächen führt an diesen nächstgelegenen Gebäuden zu keinen Veränderungen gegenüber der in der Planfeststellung ermittelten Immissionen.

8 Auswirkungen der Planungsänderung auf den Grundwerb

Sowohl die bisher in der Planfeststellung ausgewiesene Fläche als auch die teilweise neu belegte Fläche liegt vollständig auf dem bahneigenen Grundstück mit der Flurstücknummer 09080. Die DB Services Immobilien GmbH stimmt im Namen des Eigentümers DB AG an der geplanten Flächenverschiebung zu.

Zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten Dritter werden durch die Planänderung nicht ausgelöst.



Grunderwerbsverzeichnis
(ergänzt durch 1. und 2. Änderungsantrag)

Strecke 4813, ABS/NBS Stuttgart – Augsburg
Stuttgart Hauptbahnhof
Planfeststellungsabschnitt 1.1
von Bau-km -0.4-42.0 bis Bau-km +0.4+32.0

Planfeststellungsbeschluss	
vom	28. 01. 2005
Az.	59160 Pap-PS 21-PA 1.1
geändert dem § 76 (2) Verwaltungs- verfahrensgesetz (VwVfG)	
vom	24. Juli 2006
Az.	59160 Pap-PS 21-PA 1.1-1
Eisenbahn-Bundesamt Abt. Karlsruhe/Stuttgart	
Im Auftrag	

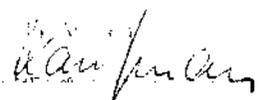


Aufgestellt:
DBProjektBau GmbH,
Niederlassung Südwest
Projektzentrum Stuttgart 1
Wolframstraße 20
70191 Stuttgart

gez. R. Baur

Stuttgart, 24.08.2004 10.07.2003

Planfeststellungs-	
vom	
Az.	59160 Pap
Eisenbahn-Bundesamt Abt. Karlsruhe/Stuttgart	
Im Auftrag	



Grunderwerbsverzeichnis

Gemeinde : Landeshauptstadt Stuttgart

Stand: 22.07.2002

Gemarkung : Stuttgart

lfd.Nr.	Grundbuch	BvNr.	Flur	Flurstück Nr.	Fläche	Eigentümer	Erwerbsflächen			dinglich	vorübergehend	Bemerkung
							gesamt	davon für Bahnanlage	davon für Anlagen Dritter			
Anlage	Blatt											
1	2	3	4	5	7	8	9a	9b	9c	9d	9e	11
1.112 9.2.5	80651	1	000	09080	105.573	Deutsche Bahn AG Holzmarktstraße 17 D-10880 Berlin	0	0	0	0	30.218	SSB: 9467 m² BE 95 m² Auffahrstellen DB Netz AG, DB Station & Service AG; 20 764 m² BE
1.113 9.2.3	02050	89	000	09033/006	431	Ges. für Wohnungs- und Gewerbekbau Hospitalsstraße 33 D-70174 Stuttgart Deutsche Post Immobilienservice GmbH Postfach 100000 D-60285 Frankfurt	0	0	0	80	0	SSB
1.114 9.2.3	410C1	277	000	09027	2.704	Landeshauptstadt Stuttgart Liegenschaftsamt Dorotheenstraße 2 D-70173 Stuttgart	0	0	0	239	3	SSB: 3 m² BE 3 m² Auffahrstellen
1.115 9.2.3	00587	1	000	09034/003	357	RWG Datenverarbeitungs GmbH Räpplenstraße 17 D-70191 Stuttgart GZB-Bank Genossensch. Zentralbank AG Heilbronner Straße 41 D-70191 Stuttgart Württ. Genossenschaftsverband Ralfreien Schulze-Deitzsch Heilbronner Straße 41 D-70191 Stuttgart	0	0	0	0	2	SSB: 2 m² Injektionsanker
1.116 9.2.3	25556	1	000	09034/008	264	GZB-Bank Genossensch. Zentralbank AG Heilbronner Straße 41 D-70191 Stuttgart RWG Datenverarbeitungs GmbH Räpplenstraße 17 D-70191 Stuttgart	0	0	0	0	0	SSB: 2 m² Injektionsanker



Az.: 5160/02-352-PA 11
 vom 28.01.2005
 geändert gem. § 76 (4) Verwaltungsverfahrens-gesetz (VwVfG)
 24. Juli 2005
 Eisenbahn-Rundessamt
 ASL-Karlsruhe/Stuttgart
 Eisenbahn-Bundesamt
 ASL-Karlsruhe/Stuttgart
 11 von 23
 Fernreparaturverfahren
 vom 28.01.2005

Nur zur Information

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung¹

Bezeichnung des Vorhabens: Projekt Stuttgart 21

Planfeststellungsabschnitt 1.1 - Talquerung mit Hauptbahnhof

Antrag auf Änderung der Planfeststellung für die Baustelleneinrichtungsfläche auf der Teilfläche A 1

Achtung: Bitte Erläuterungen im beigefügten Beiblatt beachten!

Nr.	Fragen	Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen- / Bodenverbrauch		
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m ² dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II) ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung beachten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage. → Nächste Frage
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m ² bauzeitlich als Zufahrt, Bau-einrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. → Nächste Frage
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m ³ statt? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m ³ statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern andere Werte, vgl. Anhang II) ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. → Nächste Frage
2. Nichtstoffliche Immissionen		
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen → Nächste Frage.
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken		
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt besonders überwachtungsbedürftige Abfälle anfallen? ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	→ UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. → Nächste Frage

¹ Die Beantwortung der Fragen 5-7 in Teil B ist dem Vorhabenträger freigestellt, wird jedoch empfohlen. Sofern die Fragen 5-7 nicht beantwortet werden, hat der zuständige Mitarbeiter des EBA die erforderlichen Daten unter Beteiligung der Fachbehörden zu beschaffen, was in der Regel mit einer erheblichen Verzögerung der Antragsbearbeitung verbunden sein dürfte, da dem EBA die flächenspezifischen Daten regelmäßig nicht vorliegen.

Nr. Fragen:

3b Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden? ja nein

Entscheidungsempfehlung (EBA)
 → UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
 → Nächste Frage.

3c Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? ja nein

→ UVP wird empfohlen. Auf die UVP kann verzichtet werden, wenn der Vorhabenträger die Vermeidung von negativen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nachweist. Zuständige Beh. beteiligen.
 → Nächste Frage

3d Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen? ja nein

→ UVP wird empfohlen
 → Nächste Frage

3e Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen? ja nein

→ UVP wird empfohlen
 → Nächste Frage

4: Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4 Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten? ja nein

→ UVP wird empfohlen
 → Nächste Frage

5: Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/-objekten

5a Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet? ja nein

→ FFH-Vorprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV)
 → Nächste Frage

5b Findet das Vorhaben in
 • Nationalparks,
 • Naturschutzgebieten,
 • Kernzonen von Biosphärenreservaten oder
 • Wasserschutzgebieten (Zone 1)
 statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen? ja nein

→ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten.
 → Nächste Frage

5c Findet das Vorhaben in
 • Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen)
 • Biotopen nach § 30 BNatSchG
 statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben
 • Naturdenkmale,
 • geschützte Landschaftsbestandteile,
 unmittelbar beeinträchtigt werden? ja nein

→ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Nächste Frage
 → Nächste Frage

5d Findet das Vorhaben in
 • Bodenschutzgebieten,
 • Wasserschutzgebieten (außer Zone 1)
 • Heilquellenschutzgebieten,
 • Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz
 statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen? ja nein

→ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage
 → Nächste Frage

5e Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden? ja nein

→ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Beh. abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage.
 → Nächste Frage

6: Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)

6a Sollen einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden? ja nein

→ UVP wird empfohlen
 → Nächste Frage

6b Sollen bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m² beseitigt oder zurückgeschnitten werden? ja

→ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.

Nr. Fragen:			
		ja	<input checked="" type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6c	Können durch das Vorhaben besonders bzw. streng geschützte Arten bauzeitlich oder dauerhaft beeinträchtigt werden?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken und kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden und kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6g	Wird außerhalb von Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten das Grundwasser offen gelegt, Grundwasser bauzeitlich oder dauerhaft abgepumpt bzw. werden Stoffe in das Grundwasser eingeleitet, Barrieren in das Grundwasser eingebracht oder Grundwasserbrunnen errichtet?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>

- Entscheidungsempfehlung (EBA)
- Nächste Frage.
 - Artenschutztafel nach Umwelleitfaden, Teil V, ist vorzulegen. Nächste Frage.
 - Nächste Frage.
 - Sind die betroffenen Arten besonders oder streng geschützt, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage.
 - Nächste Frage.
 - Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage.
 - Nächste Frage
 - Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage
 - Nächste Frage
 - - Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbeh. abzuklären
 - die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären
 - Nächste Frage
 - Nächste Frage
 - UVP wird empfohlen
 - Nächste Frage
 - UVP wird empfohlen
 - Nächste Frage

7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP

7	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja	<input type="checkbox"/>
		nein	<input checked="" type="checkbox"/>

- gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung
- weiter mit Endbewertung

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.

Wurde zur Beantwortung der Fragen ein Ortstermin durch den umweltfachlichen Mitarbeiter durchgeführt bzw. hat dieser Mitarbeiter Ortskenntnisse?	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
	nein	<input type="checkbox"/>

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig und zutreffend ausgefüllt:

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als umweltfachlicher Mitarbeiter (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt: *Mr. Schenk*

[Signature] Stuttgart 31.05.06 *[Signature]* Stuttgart 31.05.06

Projektleiter Ort Datum Unterschrift des umweltfachlichen Mitarbeiters Ort Datum

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

Projekt Stuttgart 21

Planfeststellungsabschnitt 1.1 - Talquerung mit Hauptbahnhof Antrag auf Änderung der Planfeststellung für die Baustelleneinrichtungsfläche auf der Teilfläche A 1

Beiblatt:

Erläuterungen zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)

Vorbemerkung: Im Rahmen des vorliegenden Planänderungsantrags wurde naturschutzfachlich geprüft, ob sich aus den neuen planerischen Voraussetzungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht in erheblichem Umfang zusätzliche oder neue Eingriffstatbestände ergeben. Da dies im vorliegenden Planfall nicht zutrifft (s. u.), wurde das Formular zur Umwelterklärung in allen Punkten mit „nein“ beantwortet. Aus Sicht des Vorhabensträgers ergibt sich durch die Planänderung also weder eine UVP-Pflicht noch die Erfordernis der Anwendung der Eingriffsregelung. Dies begründet sich im Wesentlichen aus folgendem Sachverhalt:

1. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.05 wurde die Baulogistikfläche A 1.13 bereits naturschutzrechtlich genehmigt.
2. Im Zuge der Planänderung wird die ehemalige Baulogistik-Fläche etwas nach Norden verschoben. Beide Planbereiche (A 1.12 -neu und A 1.13 -alt), die sich teilweise überlappen, umfassen dabei Flächen mit nahezu identischer struktureller Ausstattung. Zum einen handelt es sich hierbei um großflächig versiegelte Bereiche (v. a. Verkehrsflächen), zum anderen um Bereiche, die durch ehemaligen Gleisschotter, Auffüllungen oder Straßenaufbruch überprägt sind. Auf diesen und allen übrigen Flächen wird im Sinne einer Baufeldfreihaltung für das geplante Städtebauprojekt Stuttgart 21, aufkommende Vegetation durch den Grundstückseigentümer in regelmäßigen Abständen entfernt. D. h. als Bestandssituation ist von einem vollständig beräumten Baufeld auszugehen.
3. Aus Punkt 2 ergibt sich, dass eine qualitative Differenzierung der in Anspruch genommenen Fläche (d. h. eine Eingriffsdifferenzierung) zwischen A 1.12 und A 1.13 nicht gegeben ist.
4. Zusätzliche naturschutzrechtliche Eingriffe, die die Anwendung der Eingriffsregelung oder gar eine UVP erfordern würde, können also durch die Planänderung nicht entstehen, zumal im Zuge der geringfügigen geographischen Verschiebung die nunmehr geplante Fläche sogar um 3.380m² verkleinert wird. D.h. auch unter quantitativen Aspekten wird durch die Planänderung keinesfalls ein zusätzlicher Eingriffstatbestand geschaffen.

Stuttgart, 30.05.2006

gez. Manfred Schenk
Fachprojektleiter Umwelt / Ökologie
DB ProjektBau
Niederlassung Südwest – Projektzentrum Stuttgart

DB Services Immobilien GmbH - Projekt Stuttgart 21
Postfach 10 10 33 - 7009 Stuttgart

DB Projektbau GmbH
Niederlassung Südwest
Projektzentrum Stuttgart 1
Herrn Manfred Thömmes
Mönchstraße 29
70191 Stuttgart

DB Projektbau GmbH		
In: SW PZ St		
TP	Eingang	Kopie
FP	24. Juli 2006	
	Bereich / Bearbeiter	Ablage
		1052

[Handwritten signature]
25.07.

DB Services Immobilien GmbH
Projekt Stuttgart 21
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
www.db.de/stuttgart21

Bernhard Geng
Telefon 0711 21033-25
Telefax 0711 21033-19
Bernhard.Geng@bahn.de

Zeichen: FRM x BG

21.07.2006

**Stuttgart 21 – Baulogistikfläche A1
Zustimmung für Planänderungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt**

Sehr geehrter Herr Thömmes,

hiermit erklären wir, dass die DB Services Immobilien GmbH, Projekt Stuttgart 21, einer Verschiebung der Baulogistikfläche des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 vom Baufeld A 1.13 auf das Baufeld A 1.12 für die Dauer der Baumaßnahmen des Verkehrsprojektes Stuttgart 21 zustimmt.

Mit freundlichen Grüßen

[Handwritten signature]
i.V. Steffen Heckel

[Handwritten signature]
i.A. Tilo Gunzenhäuser